



Anhang: Selbstdeklaration Stufe 3

(vgl. SEBE-Wegleitung für ambulante Anbietende)

Die nachfolgenden Anforderungen gelten für die Anerkennung der Stufe 3. Für das Gesuch in der Stufe 3 ist die Selbstdeklaration der Basis-Stufe sowie die Selbstdeklaration der Stufe 3 mit den weiteren Nachweisen der Stufe 3 gemäss Kapitel 3.5 einzureichen. Die weiteren Nachweise der Basis-Stufe gemäss Kapitel 3.3 sind nur einzureichen, sofern nicht bereits eine Anerkennung der Basis-Stufe oder der Stufe 2 besteht.

Mit Selbstdeklarationen bestätigen die verantwortlichen unterschreibungsberechtigten Personen der Organisation schriftlich die Erfüllung und Einhaltung der Anforderungen.

Die Selbstdeklarationen werden ausschliesslich via dem Online-Gesuch eingereicht. Die nachfolgend in den Selbstdeklarationen erwähnten Dokumente und Nachweise müssen nicht mit dem Gesuch eingereicht werden. Sie müssen dem Kantonalen Sozialamt jedoch auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

1. Anforderungen Organisation gemäss Kapitel 3.5

Die verantwortlichen unterschreibungsberechtigten Personen der Organisation bestätigen, die folgenden Anforderungen im Bereich Organisation zu erfüllen:

- **Rechtsform:**

Die Organisation muss über eine Trägerschaft schweizerischen Rechts verfügen, der die interne Aufsicht obliegt.

Die Trägerschaft muss

- mindestens von drei gleichberechtigten stimmberechtigten Personen wahrgenommen werden,
- wobei maximal zwei Personen persönlich und/oder in enger Geschäftsbeziehung miteinander verbunden sein dürfen.
 - Eine persönliche Verbundenheit besteht unter Ehegatten, Partnern und Partnerinnen, die in eingetragener Partnerschaft oder in stabiler eheähnlicher Beziehung leben, sowie unter Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem zweiten Grade.
 - Sind zwei Personen auf diese Art verbunden, setzt sich das leitende Organ aus mindestens fünf gleichberechtigten Personen zusammen.
- Die Trägerschaft und der/die Vorsitzende der Trägerschaft sind im Handelsregister eingetragen.

Ausnahmen: Angebote von öffentlich-rechtlichen Trägerschaften.

- **Mitwirkung:**

Im Sinn der UNO BRK sollen Menschen mit Behinderung in allen Belangen, die ihre Lebensbereiche betreffen, die Möglichkeit haben, mitzuwirken. Die Mitwirkung in der Organisation, im leitenden Organ der Trägerschaft ist deshalb zu gewährleisten. Geeignete Modelle, wie z.B. Antragsrecht an das Organ der Trägerschaft oder partizipativer Einbezug bei der Weiterentwicklung der Angebote oder Einbezug an Generalversammlung, etc. sind umzusetzen.

- **Qualitätssicherung:**
 - Es besteht ein aktuelles und klar formuliertes Qualitätsmanagement-System (QMS), welches alle notwendigen Grundlagen, Konzepte, Prozesse, Regelungen und Vorlagen enthält und regelmässig, mind. einmal jährlich, überprüft wird.
 - Das Qualitätsmanagementsystem verfügt über die notwendigen Instrumente und Regelungen, um die Qualität der Angebote und der Prozesse sicherzustellen, Verbesserungen zu erkennen und die Weiterentwicklung der Qualität der Angebote zu ermöglichen.
 - Die Organisation gewährleistet sowohl die struktur-, wie auch die prozessorientierte Qualitätssicherung und -entwicklung der Angebote. Sie stellt sicher, dass die Qualität der Dienstleistungen sowie die schriftlichen konzeptionellen Grundlagen regelmässig (mind. jährlich) analysiert und überprüft werden mit internen Audits und anderen geeigneten Massnahmen. Sie benennt Verbesserungspotentiale, gewichtet diese und hält entsprechende Massnahmen fest.
 - Die Organisation kommuniziert die wichtigsten Ergebnisse und die daraus abgeleiteten Massnahmen gegenüber den Menschen mit Behinderung und den Mitarbeitenden sowie dem strategischen Organ.
 - Die Organisation erhebt die Zufriedenheit der Menschen mit Behinderung betreffend Leistungserbringung sowie die Zufriedenheit der Mitarbeitenden alle zwei Jahre. Die Organisation leitet Massnahmen ab, dokumentiert die Umsetzung und kommuniziert den Menschen mit Behinderung und den Mitarbeitenden sowie dem strategischen Organ die Ergebnisse.

2. Anforderungen Gesamtführung und Personal gemäss Kapitel 3.5

Die verantwortlichen unterschiftsberechtigten Personen der Organisation bestätigen, die folgenden Anforderungen im Bereich Gesamtführung und Personal zu erfüllen:

- Die Pensen der Leitungspersonen (Geschäftsführung und deren Stellvertretung) mit gemeinsam mindestens 160 Stellenprozenten gewährleisten eine stabile und lückenlose operative Führung der Organisation.
- Dem Menschen mit Behinderung liegt schriftlich über eine längere Zeitperiode (z.B. Monatsplanung) die Einsatzplanung der Begleit- und Betreuungspersonen und deren Stellvertretungen vor.
- Die Organisation verfügt über ein Konzept, in dem festgehalten ist:
 - wie die Organisation die Fachlichkeit der Angebote sicherstellt und weiterentwickelt
 - wie Nicht-Fachpersonen fortlaufend geschult werden
 - wie sichergestellt wird, dass Personal, das Begleitung und Betreuung leistet, regelmässig Fort- und Weiterbildungen besucht und die Besuche mit Nachweisen belegt sind
 - wie Fachberatungen durchgeführt werden.

3. Bestätigung der Angaben mit Unterschriften

Wir ersuchen um die Erteilung der Anerkennung als ambulante Anbietende (Beitragsberechtigung) gemäss § 23 des Selbstbestimmungsgesetzes [SLBG] in der Stufe 3 und bestätigen, dass die Anforderungen in der Selbstdeklaration Stufe 3 sowie die weiteren Anforderungen gemäss der «SEBE-Wegleitung für ambulante Anbietende» erfüllt und eingehalten werden.

Mit unserer Unterschrift bestätigen wir die Richtigkeit der gemachten Angaben im Gesuch und aller eingereichten Unterlagen. Wir nehmen zur Kenntnis, dass wenn die Angaben nicht stimmen, die Anerkennung (Beitragsberechtigung) entzogen werden kann.

Unterschriften der verantwortlichen unterschreibungsberechtigten Personen der Organisation:

Ort und Datum:

Ort und Datum:

Name und Funktion:

Name und Funktion:

Unterschrift:

Unterschrift: